



## 1. Allgemeines zur Alimentenhilfe

- Ziel: Unterstützung bei fehlenden oder ausbleibenden Unterhaltszahlungen für Kinder und Ehegatten.
- Kinderalimente: Regelmässige Zahlungen zur finanziellen Absicherung des Kindes – bis zum 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluss der ersten Ausbildung.
- Ehegattenalimente: Zahlungen für getrenntlebende oder geschiedene Ehepartner, wenn diese finanziell auf Unterstützung angewiesen sind.
- Gültigkeit von Unterhaltsverträgen: Nur durch gerichtlichen Beschluss gültig.
- Regionale Unterschiede: Im Kanton Zürich gelten je nach Art der Unterstützung unterschiedliche Voraussetzungen.

## 2. Antrag stellen und Zuständigkeit

- Zuständigkeit: Die Alimentenhilfestelle des Wohnortes ist zuständig. Die zuständige Stelle kann mit Hilfe der Postleitzahl (PLZ) online ermittelt werden. [Link](#)
- Antrag: Der Antrag muss direkt bei der zuständigen Alimentenhilfestelle eingereicht werden.
- Bei Streit über den Unterhaltstitel (z. B. Zweifel an einem Vertrag):
  - Bezirksgericht
  - [Fachstelle Elternschaft und Unterhalt](#)
  - KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)

## 3. Alimenteninkasso (Eintreiben der Alimente)

- Ziel: Unterstützung bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen.
- Vorgehen:
  - Zunächst wird versucht, eine Einigung mit der zahlungspflichtigen Person zu erzielen.
  - Falls erfolglos, werden rechtliche Schritte eingeleitet.

## Voraussetzungen für Alimenteninkasso

- Ein gültiger Rechtstitel (gerichtlicher Beschluss oder Unterhaltsvertrag) liegt vor.
- Wohnsitz im Kanton Zürich.
- Es wurden bereits eigene Bemühungen zur Eintreibung der Zahlungen unternommen.

## 4. Alimentenbevorschussung

- Ziel: Überbrückung bei fehlender Zahlung des unterhaltspflichtigen Elternteils oder Ehepartners.
- Leistung: Monatliche Zahlung bis zu 980 CHF pro Kind kann beantragt werden, um den fehlenden Betrag vorübergehend auszugleichen.
- Gilt auch: Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil im Ausland lebt.

Hinweis: Ehegattenalimente werden nur in Ausnahmefällen bevorschusst. Der Fokus liegt auf der Absicherung der Kinderalimente.

## **Voraussetzungen für Bevorschussung**

- Ein gültiger Rechtstitel liegt vor.
- Getrennte Haushalte: Der unterhaltsberechtigten und -pflichtigen Elternteil leben nicht im selben Haushalt.
- Einkommens- und Vermögensgrenzen werden eingehalten.
- Wohnsitz im Kanton Zürich
- Es liegt ein Nachweis über Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung des unterhaltspflichtigen Elternteils vor.
- Eine Anpassung des Unterhaltsvertrags durch das Gericht ist möglich, wenn wirtschaftliche Gründe vorliegen.
- Wenn die Bevorschussung nicht ausreicht, kann Sozialhilfe ergänzend unterstützen.

## **5. Überbrückungshilfe für Kinder unverheirateter Eltern**

- Ziel: Finanzielle Unterstützung, solange der Unterhalt noch nicht geregelt ist.
- Dauer: Bis zum 4. Lebensjahr des Kindes.

### **Voraussetzungen**

- Wohnsitz im Kanton Zürich
- Absehbarer Unterhaltsanspruch: Es muss wahrscheinlich sein, dass ein Anspruch besteht.
- Vaterschaft ist unstrittig: Bei bestrittenem Vater entfällt die Unterstützung.

## **6. Sozialhilfe und Rückerstattung**

### **Sozialhilfe bei unzureichender Alimentenbevorschussung:**

- Die Bevorschussung wird ins Sozialhilfebudget eingerechnet.
- Falls nötig, ergänzt die Sozialhilfe den fehlenden Betrag.

### **Rückerstattungspflicht**

- Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Rückzahlung der bevorschussten Beträge verpflichtet.
- Die unterhaltsberechtigten Person muss nur zurückzahlen, wenn die Leistungen unrechtmässig bezogen wurden.
- Eine Rückzahlung ist nur für tatsächliche Anspruchszeiträume vorgesehen.

## **7. Besondere Hinweise zu Ehegattenalimenten**

### **Dauer der Zahlung**

- Hängt ab von:
  - Ehedauer
  - Finanzieller Abhängigkeit des berechtigten Partners
- Die Zahlung endet i. d. R. bei:
  - Wiederheirat
  - Tod
  - Neuer Partnerschaft

### **Höhe der Zahlung**

- Richtet sich nach:
  - Lebensstandard während der Ehe
  - Finanzielle Möglichkeiten beider Partner

**Anpassung oder Kürzung**

- Möglich bei:
  - Wesentlichen Veränderungen der finanziellen Situation (z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit)
  - Finanzielle Vergehen der berechtigten Person (z. B. betrügerisches Verhalten)

**Bevorschussung**

- Nur möglich, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind
- Fokus der Alimentenhilfe liegt auf Kinderalimenten.

**Wichtige Links:**

- Alimentenhilfe im Kanton Zürich: [Link](#) (siehe auch Merkblätter & Downloads)